

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 08.02.2023 gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen.

Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 6 I)

(6) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 1.500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 Euro, soweit nichts anders bestimmt ist.
- c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis drei Jahren.
- d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd
- e) zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
- f) Punktabzug
- g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- h) Ausschluss
- i) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder mit ~~DFB-Elite-Jugend~~**B+**-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten

Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

- n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

§ 13 Abs. 5

- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des SFV und des DFB, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht und jede Mitwirkung an Wettkämpfen oder Veranstaltungen mit Fußballbezug außerhalb des Spielbetriebs des BFV ohne dessen Genehmigung zu unterlassen; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;
 - b) Vereinsämter und Vereinsfunktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Vereins sind;
 - c) der Geschäftsstelle des BFV auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen; außerdem sind die vom BLSV geforderten Daten an diesen zu melden
 - d) Änderungen der Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder unverzüglich im Vereinsmeldebogen einzutragen;

- e) beauftragte Vertreter des Verbands-Präsidiums an den Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- f) über Einnahmen und Ausgaben Kassenbücher zu führen und dem Verbands-Präsidium und den von ihm beauftragten Personen Einblick in diese und sonstige Vereinsakten zu geben;
- g) die vom Verband für die Gesamtheit der Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen. Soweit erforderlich, können die Bezirke Einzelheiten festlegen;
- h) in allen durch die Mitgliedschaft zum BFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmung zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist dem BFV anzuzeigen;
- i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) ~~2,35~~ **2,6** Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga ~~4,25~~ **1,5** Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- j) auf Verlangen des Vorstandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen und am zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von seinem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.
- k) auf Verlangen des Vorstandes ein Spielergebnis unverzüglich bzw. in einem vom Vorstand beschlossenen Zeitrahmen an eine vorgegebene Stelle und auf eine vorgegebene Weise zu melden sowie den Liveticker auf bfv.de oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform auf eine vorgegebene Weise zu bedienen.
- l) auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln,

Lautsprecherdurchsagen u.a.) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.

- (n) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

Änderung der Jugendordnung

§ 17 Abs. 7

- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsliga** spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 29 neuer Absatz 6

- (6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB/DFL-Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:**

a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 34 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Absatz 2 bleibt davon unberührt.

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechelperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

<u>Spielklasse</u>	<u>Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren</u>	<u>Grundbetrag C- und ältere D- Junioren</u>	<u>Betrag pro angefangenem Spieljahr</u>

<u>Bundesliga</u>	<u>5.000 Euro</u>	<u>3.000 Euro</u>	<u>400 Euro</u>
<u>2. Bundesliga</u>	<u>2.250 Euro</u>	<u>1.500 Euro</u>	<u>200 Euro</u>
<u>3. Liga</u>	<u>1.250 Euro</u>	<u>750 Euro</u>	<u>100 Euro</u>
<u>< 3. Liga</u>	<u>750 Euro</u>	<u>500 Euro</u>	<u>100 Euro</u>

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen-DFB-Nachwuchsliga

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der ~~A- bzw. B-Junioren-Bundesliga~~ jeweiligen DFB-Nachwuchsliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § ~~27~~ 29 Absatz 4 bzw. § 29 Abs. 6 vorgesehenen Entschädigungen.

Nachfolgende Absätze unverändert

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 19 d)

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen bzw. höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat.
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken,

wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,

- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,
- d) für alle sportrechtlichen Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+ - Lizenz ~~und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~, soweit nicht nach § 34 Nr. 2 und 3 der DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,
- e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter der Verbandsligen angehören.
- f) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Verband geleiteten Verbandsspielen
- g) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Spielen gemäß den Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften

§ 20 Abs. 1 j)

- (1) Das Verbands-Sportgericht ist zuständig
 - a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,
 - b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65-67.
 - c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § 87 Absatz 1, soweit eine Funktionsenthebung bzw. ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,
 - d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 der Satzung zu befinden ist,
 - e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,
 - f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,

- g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,
- h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Absatz 4 bleibt unberührt),
- i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,
- j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder ~~DFB-Elite-Jugend~~**B+** -Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nr. 4 Satz 2 der DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des DFB,
- k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des DFB oder des SFV nicht gegeben ist.
- l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,
- m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,
- n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen bzw. angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,
- o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Absatz 1 c, 85 und 86
- p) als Schlichtungsstelle i.S.d. § 26 a DFB-Spielordnung (u.a. für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers)
- q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § 89 Absatz 2 zum Inhalt haben.

§ 24 Abs. 6

- (6) In den Fällen des Ausschlusses und in Verfahren gegen Trainer Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+ -Lizenz ~~und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ erfolgt die Bekanntmachung durch Mitteilung des Urteils mittels "Einwurfeinschreiben" an den Betroffenen selbst.

§ 44 Abs.5

- (5) Die Berufung ist unzulässig, wenn weder der Betroffene noch sein Verein in erster Instanz ~~keine~~ Einwendungen gegenüber einer Ankündigung des Sportgerichts gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 erhoben haben und der Betroffene und sein Verein gemäß § 41 Absatz 3 Satz 4 belehrt worden sind. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48 Abs. 1 I)

(1) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis.
- b) Geldstrafen bis zu 1500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.
- c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu drei Jahren.
- d) gegen Mitglieder Platzverbot von zwei bis zu sechsunddreißig Monaten oder für dauernd.
- e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- f) Zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- g) Punktabzug, auch für die nächste Spielzeit.
- h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- i) Ausschluss.
- j) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren.
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder ~~DFB-Elite-Jugend~~ **B+**-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten

Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

- n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- q) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

Änderung der Finanzordnung:

§ 8 Abs. 1

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) ~~2,35~~ **2,6** Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga ~~1,25~~ **1,5** Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverband hat eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

Die Änderungen der Satzung treten zum 08.02.2024 in Kraft. Die Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Finanzordnung treten am 12.02.2024 in Kraft. Die Änderungen des § 43 Abs. 1 Jugendordnung sowie die Neuaufnahme des § 29 Abs. 6 in die Jugendordnung treten zum 01.04.2024 in Kraft. Die Änderung des § 17 Abs. 7 Jugendordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (12.02.2024) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.